

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche:

Kalksandsteinindustrie

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 12.05.2026

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V. Entenfangweg 15, 30419 Hannover		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt		
Fachlicher Geltungsbereich		
Kalksandsteinwerke, das heißt Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Kalksandsteine oder artverwandte Produkte auf Kalziumhydrosilikatbasis hergestellt werden.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum
Entgelttarifvertrag	01.10.2025	30.09.2027
Allgemeine Arbeitsbedingungen		
Wöchentliche Regelarbeitszeit (auszugsweise)		
• 38 Stunden		
Anzahl der Entgeltgruppen		
• 10		
Urlaubsdauer (auszugsweise)		
• 30 Arbeitstage		
Kündigungsfristen (auszugsweise)		
Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.		
Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen		
• 2 Jahre bestanden hat 1 Monat zum Ende des Kalendermonats • 5 Jahre bestanden hat 2 Monate zum Ende des Kalendermonats • 8 Jahre bestanden hat 3 Monate zum Ende des Kalendermonats • 10 Jahre bestanden hat 4 Monate zum Ende des Kalendermonats • 12 Jahre bestanden hat 5 Monate zum Ende des Kalendermonats • 15 Jahre bestanden hat 6 Monate zum Ende des Kalendermonats • 20 Jahre bestanden hat 7 Monate zum Ende des Kalendermonats.		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Höhe der monatlichen Entgelte (auszugsweise):		
Unterste Entgeltgruppe E 1		
Arbeitnehmer, die nach Einweisung die zugewiesene Tätigkeit verrichten.		
Richtbeispiele: Reinigungskräfte; Wachdienstleister; Helfer für Aufräumarbeiten		
ab	01.01.2026	01.10.2026
ab dem 1. Jahr	2.360,00 €	2.425,00 €
Entgeltgruppe E 5		
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die eine hohe, dem Facharbeiter/-Industriekaufmann näherkommende Qualifikation erfordern. Diese wird erworben durch eine systematische fachbezogene inner- und/oder außerbetriebliche Aus- bzw. Fortbildung von angemessener Dauer (z. B. 2-jährige Berufsausbildung). Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne entsprechende 2-jährige Ausbildung, die auf Grund Betriebs- und Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausführen. Die Tätigkeiten verlangen Selbständigkeit.		
Richtbeispiele: Führer von Spezialfahrzeugen mit Sonderaggregaten; Bürokommunikations-Kaufmann		
ab	01.01.2026	01.10.2026
E 5 a: 1. Jahr	3.118,00 €	3.204,00 €
E 5 b: 2. & 3. Jahr	3.202,00 €	3.291,00 €
E 5 c: nach 3. Jahr	3.287,00 €	3.377,00 €
Entgeltgruppe E 6 (Eckentgelt)		
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erworben werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne entsprechende 3-jährige Ausbildung, die auf Grund einschlägiger Weiterbildung sowie Betriebs- und Berufspraxis gleichwertige Kenntnis und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeiten verlangen Selbständigkeit.		
Richtbeispiele: Betriebshandwerker; Technischer Zeichner; Einkäufer; Verkäufer; Disponenten		
ab	01.01.2026	01.10.2026
E 6 a: 1. Jahr	3.371,00 €	3.464,00 €
E 6 b: 2. & 3. Jahr	3.455,00 €	3.551,00 €
E 6 c: nach 3. Jahr	3.540,00 €	3.637,00 €

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Höchste Entgeltgruppe E 10		
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten höherwertiger Art verrichten, die Kenntnisse erfordern, die durch eine mehrjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 9 (Fachschulabschluss) und eine zusätzliche betrieblich geforderte funktionsbezogene Fortbildung oder durch einen Abschluss an einer Hochschule erworben werden. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.		
ab	01.01.2026	01.10.2026
E 10 a: 1. - 3. Jahr	4.888,00 €	5.023,00 €
E 10 b: 4. - 6. Jahr	5.057,00 €	5.196,00 €
E 10 b: nach 6. Jahr	5.225,00 €	5.369,00 €
Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis von 38 Std./Woche)		
ab:	01.01.2026	01.10.2026
im 1. Ausbildungsjahr	952,00 €	978,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.030,00 €	1.058,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.193,00 €	1.226,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.299,00 €	1.335,00 €
Sonderleistungen		
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)		
Für jeden Urlaubstag wird ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 28,00 Euro gewährt. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf ein anteiliges zusätzliches Urlaubsgeld, das sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.		
Jahressonderzahlung (auszugsweise)		
Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr seit dem 1. Januar besteht und am 31. Oktober ungekündigt ist, erhalten eine Jahressondervergütung auf Basis eines tariflichen Monatsverdienstes bzw. einer Ausbildungsvergütung. Für die Höhe der Jahressondervergütung wird folgender Stufenplan, jeweils in Prozent eines tariflichen Monatsentgelts bzw. einer tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung festgeschrieben: ab 2013: 95 Prozent.		
Vermögenswirksame Leistung		
33,23 € monatlich		

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*